

Allgemeine Geschäftsbedingungen

ifap systemDATEN

ifap Service-Institut für Ärzte und Apotheker GmbH
Bunsenstr. 7, 82152 Martinsried/München
gültig ab: 15.11.2019

1. Geltungsbereich

Für Verträge mit ifap gelten ausschließlich die ifap Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Anwenders werden nur anerkannt, wenn ifap ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die ifap Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn ifap in Kenntnis entgegenstehender oder von ifap abweichender Geschäftsbedingungen des Anwenders die von ifap geschuldeten Pflegeleistungen vorbehaltlos erbringt.

2. Bereitstellung der Daten

- (1) ifap stellt dem Kunden die ifap-Datenbank ifap systemDATEN wie in der dem Angebot beigefügten Datensatzbeschreibung beschrieben zur Verfügung.
- (2) ifap ist berechtigt, den Inhalt oder die Struktur der Daten künftigen rechtlichen oder technischen Entwicklungen oder Änderungen des Informationsbedarfs anzupassen. Gleiches gilt für Änderungen der Form der Datenübermittlung und der technischen Parameter der Übertragung der Daten, insbesondere für Änderungen des Datenformates und des Übertragungsprotokolls.

Derartige Änderungen muss ifap mit angemessener Frist ankündigen. Trifft die Änderung nicht auf das Einverständnis, hat der Kunde die Möglichkeit innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung den Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Erfolgt die Kündigung nicht, gilt die Änderung als vereinbart.

- (3) ifap hat den Anspruch, dass die in der vertragsgegenständlich erbrachten Leistung enthaltenen Daten fehlerfrei, unmissverständlich, vollständig und aktuell sind. ifap übernimmt jedoch insbesondere wegen der Fülle der Datenmengen und weil ifap die Daten zum Teil von Dritten bezieht keinerlei vertragliche Verpflichtung, Gewähr oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen und Inhalte der Datenbank. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass die Nutzung der Datenbank eine eigenständige medizinische Prüfung und Entscheidung eines Arztes im konkreten Fall nicht ersetzt.
- (4) ifap stellt die Daten jeweils zum 1. und 15. eines Monats (sollten diese Termine auf ein Wochenende oder Feiertag fallen, erfolgt die Bereitstellung am ersten Werktag nach dem jeweiligen Termin) zum Download auf einem FTP-Server der ifap zur Verfügung (Datenlieferung).
- (5) Die Daten werden im definierten und einvernehmlich abgestimmten Dateiformat (XML-Format) bereitgestellt.

3. Nutzungsrecht

- (1) ifap gewährt für die Dauer des Vertrags das einfache, nicht ausschließliche sowie nicht übertragbare Recht die bereitgestellten Daten den Nutzern seines im Vertrag benannten Mediums auf diesem nach Maßgabe dieses Vertrages und ausnahmslos im Lesezugriff zur Verfügung zu stellen.

Jegliche andere Nutzung oder die Nutzung unter anderen Domains oder in anderen Medien ist ebenso untersagt, wie auch die Weiterverarbeitung oder Weitergabe der Daten durch die Nutzer des

Auftragnehmers. Der Kunde darf die Daten nur insoweit speichern und vervielfältigen, wie dies für die vertraglich vereinbarte Nutzung erforderlich ist.

- (2) Die Daten und die ihnen zugrundeliegende Datenbank sind nach den Vorschriften des Urheberrechtes geschützt. ifap ist die ausschließliche Inhaberin der Rechte, insbesondere des Urheberrechts und aller anderen Schutzrechte hieran. Der Auftragnehmer erwirbt über die mit diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte hinaus keine Rechte an den Daten oder der Datenbank, deren Teile oder Gesamtheit.
- (3) Der Kunde darf weder die Daten noch die Datenbank ganz oder in Teilen in einer Weise nutzen, die der Tätigkeit der ifap vergleichbar ist oder mit der Tätigkeit der ifap im Wettbewerb steht. Insbesondere darf der Kunde die Daten nicht selbst pflegen, oder diese oder die Struktur der Datenbank als Grundlage für den Aufbau einer eigenen, mit der Datenbank konkurrierenden Datenbank verwenden.
- (4) Über die wie im Angebot dargestellte Nutzung hinaus darf der Kunde die Daten weder im Ganzen noch in Teilen, gleich ob in unverarbeiteter oder verarbeiteter Form öffentlich zugänglich machen, an Dritte weitergeben, Dritten verfügbar machen oder Dritten zur Kenntnis bringen. Insbesondere darf der Kunde solche Inhalte der Webseite des Auftragnehmers, die die Daten enthalten, - auch nicht durch Framing, Deep-Linking oder vergleichbare Techniken - Dritten nicht überlassen. Insbesondere nicht, soweit diese die Inhalte im Ganzen oder in Teilen als eigene Inhalte oder Onlinedienste öffentlich wiedergeben oder zugänglich machen.
- (5) Der Kunde darf die Daten nur mit Zustimmung der ifap zusammen mit produktvergleichenden Angaben, insbesondere über die Bioäquivalenz, veröffentlichen.
Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass ein unbefugter Zugriff auf die Daten sowie deren unbefugte Nutzung oder Kenntnisnahme ausgeschlossen sind.
- (6) Daten dürfen nicht vor dem Gültigkeitstermin oder in Sperrvermerken genannten Termin öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht werden.
- (7) Der Kunde verpflichtet sich alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften hinsichtlich der Arzneimittelinformationen gegenüber Fachkreisen und der Öffentlichkeit zu beachten. Der Kunde darf die Daten nicht rechtswidrig und insbesondere nur in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens (Heilmittelwerbegesetz) und den geltenden Datenschutzregelungen verwenden.
- (8) Der Kunde wird die Nutzer seines Mediums durch entsprechende Nutzungsbedingungen verpflichten, die Daten nur so wie im Vertrag und diesen AGB vereinbart zu nutzen. Der Kunde wird dies in den Verträgen mit seinen Nutzern entsprechend vereinbaren, insbesondere wird der Kunde es seinen Nutzern untersagen, die Daten im Ganzen oder in wesentlichen Teilen weiterzugeben oder sie – sei es vorübergehend oder dauerhaft – zu vervielfältigen oder umzugestalten. Der Kunde muss einen missbräuchlichen Download der Daten, insbesondere einen massenhaften Download von Daten durch einzelne Nutzer, durch entsprechende Nutzungsbedingungen und durch die erforderlichen, dem jeweiligen aktuellen Stand der Technik entsprechenden Vorkehrungen sichern.
- (9) Um die Vollständigkeit und Korrektheit der Daten zu gewährleisten, verpflichtet sich der Kunde ggf. lokal zwischengespeicherte Daten in von ifap vorgegebenen Zeitabständen zu aktualisieren. Solange von ifap keine anders lautende, schriftliche Anweisung erfolgt, muss diese Aktualisierung an jedem 1. und 15. eines Monats erfolgen.
- (10) Der Kunde verpflichtet sich ifap Daten, wie im Angebot beschrieben, in allen Medien zu kennzeichnen.

4. Nutzungsgebühr und Abrechnung

- (1) Die monatliche Wartungsgebühr und variable Nutzungsgebühr werden wie im Angebot festgelegt, abgerechnet. Wird im Angebot nichts festgelegt, so erfolgt die Abrechnung quartalsweise. Die Rechnungen sind mit Rechnungseingang bei dem Auftragnehmer ohne Abzug zur Zahlung fällig.

- (2) Die Gebühren fallen unabhängig davon an, ob der Auftragnehmer die Daten tatsächlich herunterlädt oder nicht.
- (3) ifap kann das Entgelt jederzeit durch vorherige schriftliche Anzeige mit einer Frist von sechs Wochen anpassen. Soweit der Kunde mit der Preisanpassung nicht einverstanden ist, kann er innerhalb von drei Wochen, beginnend mit dem Tag des Zugangs der Ankündigung der Preisanpassung, ordentlich gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 3 dieser ifap Geschäftsbedingungen kündigen. In diesem Fall wird die Preisanpassung bis zum Ende dieses Vertrages nicht wirksam.
- (4) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen. Jegliche Zurückbehaltung von Zahlungen ist ausgeschlossen, wenn der Zurückbehaltungsanspruch auf einem anderen Vertragsverhältnis beruht.

5. Gewährleistung

- (1) ifap übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung dafür dass die Artikel, deren Daten in der ifap-Datenbank enthalten sind, marktgängig sind und/oder in der Bundesrepublik Deutschland in den Verkehr gebracht werden dürfen.
- (2) Entsprechen Daten nicht der vertraglichen Qualität oder sind sie sonst mangelhaft, ist ifap zunächst berechtigt und verpflichtet innerhalb von vier Wochen ab schriftlicher Mängelanzeige ohne zusätzliche Kosten den Mangel zu beheben. Das Recht des Kunden, Mängel der Daten auf Kosten der ifap selbst zu beheben oder beheben zu lassen, ist ausgeschlossen. Ansprüche wegen mangelhafter Daten verjähren binnen eines Jahres nach der jeweiligen Leistung.
- (3) Sollten durch die Angebotsgerechte Nutzung der ifap Datenbank oder der Daten Rechte Dritter verletzt werden, ist ifap berechtigt, die Zusammensetzung und Auswahl der Daten so zu ändern, dass die Rechte nicht länger verletzt werden. Gleiches gilt, falls ein Gericht oder eine Behörde die vertraglich vereinbarte Nutzung der Daten oder die Weitergabe der Daten an den Kunden untersagt.
- (4) Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der im Leistungsgegenstand enthaltenen Daten, Informationen und Inhalte der vertragsgemäßen bereitgestellten Datenbank ist nicht Leistungsgegenstand. Auf § 2 Abs. 3 dieser AGB wird Bezug genommen. Die Gewährleistung hierfür wird daher von ifap nicht übernommen.

6. Haftung bei Vertragsverletzung

- (1) ifap haftet auf Schadensersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund nur im folgenden Umfang: ifap haftet bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und aus Garantie unbeschränkt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), haftet ifap in Höhe des typischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schadens, insoweit jedoch auf einen Höchstbetrag von 5.000,00 € begrenzt, wobei der Begriff der wesentlichen Angebotspflichten abstrakt solche Pflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertrauen darf. Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (2) Die Haftung von ifap beschränkt sich darüber hinaus auf vorhersehbare Schäden unter Ausschluss der Haftung für Folgeschäden oder mittelbare Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn. Darüber hinaus ist die Haftung von ifap für alle Schäden aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag in einem Kalenderjahr auf einen Höchstbetrag von insgesamt EUR 5.000,00 begrenzt. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Begrenzungen gelten nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder des Produkthaftungsgesetz oder falls gesetzliche Vertreter von ifap Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

- (3) Der Kunde wird - soweit zumutbar - auf Verlangen der ifap haftungsausschließende oder haftungsbegrenzende Hinweise in Zusammenhang mit der Bewerbung oder dem Verkauf seiner Produkte anbringen.
- (4) Der Kunde stellt ifap von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen ifap wegen der Art und Weise, wie der Auftragnehmer die Daten verwendet, oder wegen einer nicht vertragsgemäßen Verwendung oder Nutzung der Daten durch den Kunden oder dessen Nutzer geltend machen, insbesondere auch wegen der Verletzung von Vorschriften des Heilmittelwerbegesetzes.

7. Höhere Gewalt

Bei höherer Gewalt und unvorhergesehenen Ereignissen, die ifap nicht zu vertreten hat und die die Einstellung oder eine Einschränkung des Betriebes der ifap erforderlich macht, ist ifap für die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Pflicht zur Leistung befreit. Höherer Gewalt stehen Feuer, Streik, Aussperrung, der Ausfall von fremden Telekommunikationsnetzen und sonstige Umstände gleich, die ifap nicht zu vertreten hat, die aber die Leistungen der ifap wesentlich erschweren oder unmöglich machen und zwar gleichermaßen, ob sie im Betrieb der ifap selbst oder im Betrieb von Subunternehmern oder Erfüllungsgehilfen der ifap entstanden sind.

8. Geheimhaltung

- (1) Die Vertragspartner sind verpflichtet für die Dauer der geschäftlichen Beziehung und danach Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie sonstige vertrauliche und schutzwürdige Angelegenheiten und Unterlagen der anderen Partei, die ihr aus oder im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit anvertraut oder bekannt werden, geheim zu halten und nur für vertragliche, nicht für andere oder fremde Zwecke zu verwenden.
- (2) Die Vertragspartner stehen dafür ein, dass ihre Mitarbeiter und andere Erfüllungsgehilfen die vorstehenden Geheimhaltungsverpflichtungen einhalten.

9. Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertragsbeginn ist im Angebot geregelt. Die Mindestlaufzeit des Vertrages beträgt 12 Monate. Danach verlängert sich der Vertrag automatisch um 12 Monate, wenn nicht eine der beiden Parteien der Verlängerung schriftlich und mit einer Frist von 3 Monaten zum Kalenderjahresende widerspricht.
- (2) Das Recht der Parteien zur vorzeitigen und/oder fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein außerordentliches Kündigungsrecht der ifap ist insbesondere gegeben, wenn
 - a) der Kunde fällige Entgelte trotz Mahnung nicht binnen einer angemessenen, von ifap gesetzten Nachfrist zahlt oder
 - b) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform (unter Ausschluss der elektronischen Form).
- (4) Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt beiden Parteien vorbehalten.
- (5) Bei Beendigung dieses Vertrages bleiben Rechte und Pflichten, die ihrer Natur nach über das Ende des Vertrages hinaus bestehen bleiben können, insbesondere die Vorschriften zum Schutz der ifap-Datenbank und der darin enthaltenen Daten und die Haftungsbeschränkung wirksam. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde alle vom Lizenzgeber erhaltenen Daten, Kenn-, Passworte und/oder Unterlagen unwiederbringlich zu löschen oder an ifap zurückzugeben. Auf Anforderung wird der Kunde ifap den Vollzug der Löschung schriftlich bestätigen.

10. Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag enthält alle den Vertragsgegenstand betreffenden Vereinbarungen. Mündliche Absprachen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (unter Ausschluss der telekommunikativen Übermittlung und der elektronischen Form).
- (2) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist München.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine solche wirksame Regelung, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.
- (4) Vereinbarungen aus dem Angebot werden Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen.